

I'm not a robot



[illegible]

Voraussetzungen erfüllt: Er ist mit einem Deutschen rechtmäßig verheiratet oder Er ist ein Elternteil eines minderjährigen, ledigen deutschen Kindes, für das er das Sorgerecht hat und welches in Deutschland lebt Er ist ein minderjähriges, lediges Kind eines Deutschen JuraForum.de-Tipp: Die meisten besteht die Möglichkeit auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, wenn der ausländische Staatsbürger zwar nicht sorgeberechtigt für sein in Deutschland lebendes Kind ist, mit diesem aber schon in einer familiären Gemeinschaft zusammenlebt. Der Ehegattenachzug zum in Deutschland lebenden ausländischen Ehegatten richtet sich nach 30 Abs. 1 AufenthG. Der in Deutschland lebende Ausländer, zu dem der Nachzug stattfinden soll, muss danach u.a.: seit zwei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, deren Verlängerung auch nicht ausgeschlossen ist, oder eine Niederlassungserlaubnis beziehungsweise Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besitzen, oder eine Aufenthaltserlaubnis für in anderen Mitgliedsstaaten der EU langfristige Aufenthaltsberechtigte besitzen. Auch wird der Nachzug gestattet, wenn die Ehe schon bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bestanden hat und der Aufenthalt aller Voraussicht nach länger als ein Jahr dauern wird, oder der Ausländer Asylberechtigter beziehungsweise Flüchtling gem der Genfer Flüchtlingskonvention ist. Darüber hinaus sind grundsätzliche Voraussetzungen zu erfüllen, wie die Sicherung des Lebensunterhaltes sowie ausreichender Wohnraum für die Ehepartner. Dabei ist allerdings zu beachten, dass "in puncto" Wohnraum in der Praxis einige Ausnahmen möglich sind. Der Ehegattenachzug zu einem in Deutschland lebenden Ausländer liegt im Ermessen der zuständigen Ausländerbehörde, wenn die Aufenthaltserlaubnis für den in Deutschland lebenden Ausländer weniger als fünf Jahre gültig ist, die Ehe erst nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis geschlossen worden ist. Bei der Entscheidungsfindung werden unter anderem Kriterien wie tatsächliche Länge der erteilten Aufenthaltserlaubnis Schwangerschaft der Ehefrau gemeinsame Kinder berücksichtigt. Keinen Ermessensspielraum besitzt die Ausländerbehörde jedoch, wenn die Sicherung des Lebensunterhalts nicht vorhanden ist [BVerwG, 30.04.2009, BVerwG I 3 3.08]. Einkommen (Sicherung des Lebensunterhalts) Fraglich ist, ob die Sicherung des Unterhalts tatsächlich nachzuweisen ist. Beim Zuzug zum deutschen Ehepartner ist der Nachweis nicht zu erbringen. Die Einkommensverhältnisse spielen in diesem Fall demnach keine Rolle. Wenn es jedoch um den Zuzug zum ausländischen Ehepartner (der in Deutschland lebt) geht, spielt diese Voraussetzung eine mägabliche Rolle. Für die Erteilung eines Aufenthaltstitels bedarf es grundsätzlich des Nachweises, dass der Unterhalt ausreichend gesichert ist, sprich, dass genügend Einkommen zur Verfügung steht. Dadurch will man verhindern, dass der betroffene Ausländer Sozialleistungen vom Staat bezieht. In der Praxis ist dieser Aspekt mit der häufigste Grund, warum den Betroffenen der Ehegattenachzug bzw. die Familienzusammenführung abgelehnt wird. Der notwendige Bedarf (Unterhaltssicherung) richtet sich bei erworbshigen Ausländern dabei nach SGB II bei der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Es reicht nicht aus, wenn der hier lebende Ausländer lediglich seinen eigenen Bedarf sichern kann, so dass der zuziehende Ehepartner auf Sozialleistungen angewiesen wäre. Genau so reicht es auch nicht aus, wenn der hier lebende Ehepartner von Sozialleistungen lebt und der zuziehende Ehepartner Einkommen hat, was nur seinen Bedarf decken würde. Lediglich in Ausnahmefällen kann davon abgesehen werden, dass der Unterhalt nicht gesichert sein muss, z.B. wenn der hier lebende Ehegatte aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, den Lebensunterhalt für sich und seine/n Partner/in zu sichern. Familienzusammenführung und Sprachkenntnisse Auch die Sprachkenntnisse sind seit der Reform des Zuwanderungsgesetzes vom 28.08.2007 von Bedeutung: der nachgezogene Ehepartner muss mindestens einfache Deutschkenntnisse besitzen, was so viel bedeutet, als dass er sich in Alltagssituationen mit einfachen Worten verständlich machen kann. Ein diesbezüglicher Nachweis kann mit dem Zertifikat des Goethe-Instituts StartDeutsch1 (Sprachprüfung A1) erbracht werden. Diese Nachzugsvoraussetzung soll der besseren Integration der nachziehenden Ehegatten dienen und zudem auch Zwangssehen verhindern. Sie steht im Einklang mit dem Grundgesetz und dem Europarecht [BVerwG, 30.03.2010, BVerwG I 3 8.09]. Doch auch bei der Pflicht, einfache Deutschkenntnisse besitzen zu müssen, bestehen Ausnahmen. So sind keine Deutschkenntnisse erforderlich, wenn der Ausländer beziehungsweise der Ehegatte Unionsbürger ist, der nachziehende Ehepartner Staatsbürger eines der folgenden Länder ist: Australien, Israel, Japan, Kanada, Korea, Neuseeland, USA, der nachziehende Ehegatte Asylberechtigter oder anerkannter Flüchtling ist, der nachziehende Ehegatte geistig oder körperlich behindert ist und aus diesem Grund nicht dazu in der Lage ist, die einfachen Sprachkenntnisse zu erlernen, der nachziehende Ehegatte einen Hochschulabschluss oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt, der bereits in Deutschland lebende ausländische Ehegatte eine Aufenthaltserlaubnis als Forscher, Hochqualifizierter oder Selbständiger hat und die Ehe bereits vor seiner Einreise nach Deutschland geschlossen wurde. Auch werden Untersuchungen bezüglich der Pflicht zum Erlernen der deutschen Sprache zwischen deutschen Ehegatten und in Deutschland lebenden ausländischen Ehegatten gemacht: möchte ein Ausländer zu einem deutschen Ehepartner nachziehen, so muss ihm die Aufenthaltsgenehmigung auch in jenen Fällen erteilt werden, in denen seine Bemühungen zum Erwerb der Sprachkenntnisse nicht möglich, nicht zumutbar oder nicht innerhalb eines Jahres erfolgreich gewesen sind [BVerwG, 04.09.2012, BVerwG 10 C 12.12]. Nachzug minderjähriger Kinder Minderjährige, ledige Kinder, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland, wenn eine der folgenden Optionen zutrifft: Der sorgeberechtigte Elternteil besitzt eine Aufenthaltserlaubnis Beide Elternteile besitzen eine Aufenthaltserlaubnis Der sorgeberechtigte Elternteil besitzt eine Niederlassungserlaubnis Beide Elternteile besitzen eine Niederlassungserlaubnis Minderjährige, ledige Kinder, welche zwar das 16., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen in jenen Fällen auch einen Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, wenn zusätzlich eines der folgenden Kriterien erfüllt ist: Das Kind beherrscht die deutsche Sprache Das Kind zieht gemeinsam mit seinen Eltern nach Deutschland Es ist gewhrleistet, dass sich das Kind aufgrund seiner bisherigen Ausbildung sowie seiner Lebensverhältnisse an die Verhältnisse in Deutschland anpassen kann Darüber hinaus hat die Ausländerbehörde das Recht auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung für ausländische Kinder zwischen 16 und 18 Jahren, wenn in seinem Heimatland besondere Hrtfälle vorliegen, die ihr Kindeswohl gefährden wrden. Dabei ist zu beachten, dass derartige Regelungen nicht für Kinder gelten, die in Deutschland geboren sind und deren ausländische Mutter eine Aufenthaltserlaubnis beziehungsweise eine Niederlassungserlaubnis besitzt: Ihnen ist von Amts wegen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Auch gelten diese Regelungen nicht für Kinder von Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention beziehungsweise von Asylberechtigten: sie besitzen einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres, wobei es bei ihnen nicht von Bedeutung ist, ob ihr Lebensunterhalt gesichert ist oder nicht oder ob ausreichend Wohnraum vorhanden ist. Eigenständiges Aufenthaltsrecht für nachgezogene Ehegatten Scheitert eine Ehe zwischen einem in Deutschland lebenden In- beziehungsweise Ausländer und seinem ausländischen Ehegatten, so hat dies folgende Konsequenzen zur Folge: Dem nachgezogenen Ehepartner steht ein eigenständiges Aufenthaltsrecht zu, wenn die Ehe mindestens drei Jahre rechtmäßig in Deutschland bestanden hat, wenn der Ehepartner gestorben ist, während die Ehe in Deutschland bestanden hat, wenn der nachgezogene Ehepartner bei Eintritt der oben erwhtnen Ereignisse die Aufenthalts- bzw. Niederlassungserlaubnis bereits besessen hat, wenn es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, dass der nachgezogene Ehegatte weiterhin in Deutschland bleibt. JuraForum.de-Tipp: Kommt einer dieser Fälle zum Tragen, so hat der nachgezogene Ehepartner den Anspruch auf die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis um ein weiteres Jahr, und zwar unabhängig von seiner wirtschaftlichen Lage. Diese ist erst nach Ablauf dieses Jahres von Bedeutung; ob die Aufenthaltserlaubnis erneut verlängert wird, kann von der Sicherung des Lebensunterhaltes abhängig gemacht werden. Grundstücksbertragung (Björn Wylezych / Fotolia.com) Eine Grundstücksbertragung stellt ein zweiseitiges Rechtsgeschäft nach Bürgerlichem Recht dar. Es handelt sich dabei um einen privatrechtlichen Vertrag, der zwingend notariell zu beurkunden und ins Grundbuch einzutragen ist. Die Kosten hierfür knnen für den Erwerber erheblich variieren. Viele Gründe bewegen Grundstückseigentümer dazu, ihr Eigentum auf eine andere Person zu übertragen, wie zum Beispiel steuerliche Gründe. Vermacht man zu Lebzeiten seinen Besitz auf andere, kann man ihn unter Umständen im Falle einer späteren Pflegebedürftigkeit sogar dem Zugriff des Staates entziehen. Anwalts-Tipp: Im letzteren Fall sollte man sich frühzeitig bei eine Grundstücksberatung einigen. Wird nämlich innerhalb von zehn Jahren nach Übertragung die Aufnahme in einem Pflegeheim notwendig, ist die Übertragung rückgängig zu machen und das Vermögen zur Finanzierung der Pflegekosten einzusetzen. Nach Ablauf der zehn Jahre hingegen bleibt das Vermögen unangestastet. Die vorhergenommene Erfolge geht einem tatsächlichen Erbfall voraus und stellt damit ein Rechtsgeschäft zwischen lebenden Personen dar. Die Grundstücksbertragung erfolgt in der Regel unentgeltlich, zur eigenen Sicherheit sollten jedoch gewisse Bedingungen, wie beispielsweise ein lebenslanges Wohnrecht oder eine Leibrente an die Verlassung des Grundstücks geknüpft werden. Nur wenn es vertraglich vereinbart ist, kann die Übertragung unter bestimmten Voraussetzungen auch wieder rückgängig gemacht werden. Schenkung Der Gesetzgeber definiert die Schenkung als unentgeltliche Zuwendung. Grundstzlich besteht hierfür keine Formvorschrift und jeder kann Verschenken was und vor allem an wen er möchte. Eine Ausnahme stellt das Verschenken von Grundbesitz dar. Hier ist ein schriftlicher Schenkungsvertrag, eine notarielle Beurkundung sowie die Eintragung ins Grundbuch erforderlich. Unter bestimmten Voraussetzungen kann sie rückgängig gemacht werden, zum Beispiel, wenn der Schenker später von Armut bedroht und sein eigener Lebensunterhalt gefährdet ist. Macht der Beschenkte sich einer schweren Verfehlung dem Schenker gegenüber schuldig, ist ein Widerruf innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Vertrages möglich. Mit einer Schenkung kann der Erblasser die Erfolge grundstzlich aktiv beeinflussen und somit die gesetzlichen Erben benachteiligen. Wenn der Erblasser allerdings absichtlich die Positionen der Erben dadurch verschlechtert, indem er zu Lebzeiten einen Teil seines Vermögens oder gar sein ganzes Vermögen an andere Personen verschenkt, dann kann den Erben ein Anfechtungsrecht zustehen. Im Falle, dass die Anfechtung erfolgreich ist, kann den Erben sodann ein Herausgabeanspruch gegen den Beschenkten zustehen, vgl. auch 2287 Abs. 1 BGB. Grundstücksbertragung an Ehegatten Eine Grundstücksbertragung unter Ehegatten stellt nach herrschender Rechtsmeinung keine Schenkung im Sinne des BGB dar. Grund ist alleine die eheliche Gemeinschaft und somit fehlt das Merkmal der Unentgeltlichkeit. Entscheidend ist der Wille des Zuwendenden. Notfalls muss ein Gericht klären, ob eine Zuwendung an die Ehe geknüpft wurde, vielleicht sogar, um den Fortbestand dieser zu sichern. Beispiel: Ein Ehegatte hat von seinen Eltern ein Haus geerbt und berrigt dem anderen die Hälfte zum Zeichen der Gebhren einen Betrag von 2% des Grundstückswertes nicht berschreiben. Steuern Wer in Deutschland ein Grundstück erwirbt, zahlt dafür in der Regel eine Grunderwerbssteuer. Je nach Bundesland werden 3,5 bis 7,14% des Kaufpreises fällig. Von der Steuerpflicht sind ausgenommen Grundstücke, deren Wert unter 2.500,00 EUR liegen Grunderwerb der aus einem Todesfall oder einer Schenkung resultiert Grundstücksbertragungen die aus einer festgestellten Verbindlichkeit eines Scheidungsverfahrens vorgenommen werden je nach Wert der Immobilie kann die Grunderwerbssteuer beträchtlich ausfallen. Ein Grund, warum häufig bereits zu Lebzeiten Eigentum durch vorweggenommene Erfolge oder Schenkung übertragen wird. Hierfür fallen zwar Erbschafts- oder Schenkungssteuern an, da die Freibeträge jedoch großzügig bemessen sind, fallen diese Steuern nur bei groen Vermögen ins Gewicht. Das deutsche Recht kennt unterschiedliche Arten der Grundstücksbertragung. Welche Grundstze sind zu beachten, damit es später kein bses Erwachen gibt? FAQ zur Grundstücksbertragung Was ist eine Grundstücksbertragung? Die Grundstücksbertragung bezeichnet den Vorgang, bei dem das Eigentum an einem Grundstück von einem Verkäufer auf einen Käufer bergeht. Hierbei handelt es sich um einen Vertrag zwischen den beiden Parteien, welcher notariell beglaubigt werden muss. Welche gesetzlichen Grundlagen gibt es für eine Grundstücksbertragung? Die gesetzlichen Grundlagen für eine Grundstücksbertragung finden sich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Insbesondere die Paragraphen 873 ff. BGB regeln die Voraussetzungen und den Ablauf einer Grundstücksbertragung. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um eine Grundstücksbertragung durchführen zu können? Um eine Grundstücksbertragung durchführen zu können, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein: Der Verkäufer muss Eigentümer des Grundstücks sein. Der Käufer muss volljährig und geschäftstüchtig sein. Es muss eine Einigung ber den Kaufpreis erzielt werden. Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch. Die Vergabe des Grundstücks muss erfolgen. Welche Formvorschriften gelten bei einer Grundstücksbertragung? Die Grundstücksbertragung bedarf der notariellen Beurkundung gem 311b BGB. Die Beurkundung dient der Sicherung der Wirksamkeit und Rechtsbeständigkeit des Vertrages. Zusätzlich ist eine Eintragung im Grundbuch erforderlich, um das Eigentum am Grundstück auf den Käufer zu übertragen. Welche Kosten entstehen bei einer Grundstücksbertragung? Bei einer Grundstücksbertragung fallen in der Regel Kosten für den Notar, das Grundbuchamt und gegebenenfalls für den Makler an. Die genaue Höhe der Kosten hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie zum Beispiel dem Kaufpreis des Grundstücks und der Höhe der Grundschuld. Einige Kosten können auch durch eine Kostenvereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer aufgeteilt werden. Die Kosten liegen in der Regel beim privaten Grundstücks- bzw. Hauskauf bei ca. 10% des Kaufpreises. Was passiert, wenn der Verkäufer das Grundstück mit Belastungen verkauft? Wenn der Verkäufer das Grundstück mit Belastungen verkauft, wie zum Beispiel einer Hypothek oder einer Grundschuld, gehen diese Belastungen auf den Käufer über. Der Käufer haftet somit für die bestehenden Schulden, es sei denn, es wird im Kaufvertrag ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Es ist daher wichtig, vor der Grundstücksbertragung eine Einsichtnahme in das Grundbuch vorzunehmen, um mögliche Belastungen zu erkennen. Was ist bei einer Schenkung von Grundstücken zu beachten? Bei einer Schenkung von Grundstücken gelten grundsätzlich die gleichen rechtlichen Voraussetzungen wie bei einem Kaufvertrag. Auch bei einer Schenkung muss der Vertrag notariell beurkundet werden und eine Eintragung im Grundbuch erfolgen. Allerdings fallen bei einer Schenkung keine Grunderwerbssteuern an, es können jedoch Schenkungssteuern anfallen, wenn bestimmte Freibeträge überschritten werden. Was ist ein Grunderwerb durch Erbfall? Ein Grunderwerb durch Erbfall findet statt, wenn ein Grundstück aufgrund einer Erbschaft an den Erben bergeht. Hierbei gelten die Regelungen des Erbrechts, insbesondere die 1922 ff. BGB. Der Erbe wird automatisch neuer Eigentümer des Grundstücks und muss dies im Grundbuch eintragen lassen. Wie kann eine Grundstücksbertragung rückgängig gemacht werden? Eine Grundstücksbertragung kann grundstzlich nicht einfach rückgängig gemacht werden. Eine Möglichkeit besteht jedoch darin, den Vertrag anzufechten, wenn dieser beispielsweise aufgrund von arglistiger Täuschung oder Drohung zustande gekommen ist. Hierfür müssen jedoch bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, dass der Käufer das Grundstück wieder zurückverkauft. Beispiel: Der Verkäufer verheimlicht vorstzlich versteckte Mängel an seinen Haus. Hier kann der Käufer anfechten. Wie lange dauert eine Grundstücksbertragung? Die Dauer einer Grundstücksbertragung hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie zum Beispiel der Bearbeitungszeit des Grundbuchamtes, der Verfügbarkeit des Notars und der Klärung eventueller offener Fragen. In der Regel dauert eine Grundstücksbertragung jedoch mehrere Wochen bis Monate. Die Grundstücksbertragung ist ein komplexes Thema mit vielen rechtlichen Aspekten und Voraussetzungen. Es ist daher ratsam, sich im Vorfeld eingehend darüber zu informieren und gegebenenfalls professionelle Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Durch eine sorgfältige Planung und Durchführung kann die Grundstücksbertragung erfolgreich und rechtsicher abgewickelt werden. Inobhutnahme (Robert Kneschke - Fotolia.com) Der Begriff der Inobhutnahme beschreibt die vorübergehende Unterbringung von Kindern oder Jugendlichen in einem Heim oder einer Pflegefamilie. Das Jugendamt kann diese Manahme vollziehen, wenn das Wohl des Kindes in der eigenen Familie gefährdet ist. Wie lange das Kind aus der Familie genommen wird, ist dabei individuell zu entscheiden. Die Manahme kann zudem nicht nur angeordnet werden. Kinder und Jugendliche selbst können sich an Jugendamt oder Notdienst wenden, wenn sie anderweitig untergebracht werden wollen. Kurzfassung: Die Inobhutnahme ist eine gesetzlich geregelte Manahme, bei der ein Kind oder Jugendlicher vorübergehend aus der eigenen Familie genommen und in Obhut genommen wird. Dies kann durch das Jugendamt veranlasst werden, wenn das Kindeswohl in der Familie gefährdet ist, oder auf Wunsch des Kindes oder Jugendlichen selbst. Die Gründe für eine Inobhutnahme können Misshandlungen, Vernachlässigung oder Gefährdung der Eltern sein. Die rechtliche Grundlage bildet 42 SGB VIII. Die Inobhutnahme ist eine Verwaltungsmanahme und muss schnell erfolgen, wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Das Familiengericht muss in solchen Fällen sofort hinzugezogen werden. Das Ziel der Inobhutnahme ist es, das Kindeswohl und die Grundbedürfnisse des Kindes zu sichern, die Problemlage zu klären und Perspektivmöglichkeiten zu entwickeln. Die Inobhutnahme kann beitragspflichtig sein und die Kostenbeiträge richten sich nach dem Einkommen der Eltern. Die Inobhutnahme kann auch aufgehoben werden, wenn das Jugendamt auf den Käufer zu bergehen. Untergebracht werden die Minderjährigen, nachdem sie von ihren Familien getrennt wurden, entweder in einer Bereitschaftspflegefamilie, in einer Jugendstutzstelle, bei einer geeigneten Person, oder auch beim Kinder- und Jugendnotdienst. Beendigung einer Inobhutnahme So können sich Eltern rechtlich wehren Gegen eine Inobhutnahme können sich Eltern auf verschiedenen Wegen wehren abhängig davon, ob es sich um eine reine Manahme des Jugendamts oder bereits um eine gerichtliche Entscheidung handelt. 1. Inobhutnahme durch das Jugendamt nach 42 Abs. 1 SGB VIII (ohne richterliche Entscheidung) Wird ein Kind ohne vorherige richterliche Entscheidung durch das Jugendamt in Obhut genommen z.B. bei akuter Kindeswohlgefährdung oder wenn sich das Kind selbst beim Jugendamt meldet handelt es sich um einen Verwaltungsakt. In diesem Fall können Eltern: Widerspruch gegen die Inobhutnahme einlegen (in einigen Bundesländern direkt Klage, z.B. in Bayern oder Baden-Württemberg), und parallel dazu einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht stellen (123 VwGO), um eine sofortige gerichtliche Überprüfung zu erreichen. Wichtig: Der Widerspruch allein hebt die Inobhutnahme nicht auf. Das Kind bleibt zunächst weiterhin in Obhut, bis das Verwaltungsgericht im Eilverfahren entscheidet oder das Jugendamt die Manahme selbst aufhebt. 2. Antrag des Jugendamts auf familiengerichtliche Entscheidung (42 Abs. 3 SGB VIII) Wenn das Jugendamt nicht innerhalb von drei Werktagen eine einvernehmliche Rückkehr des Kindes mit den Sorgeberechtigten erreichen kann, ist es verpflichtet, einen Antrag beim Familiengericht zu stellen. Das Gericht entscheidet dann, ob: das Kind weiter in Obhut bleiben soll (z.B. durch einstweilige Anordnung nach 49 FamFG), oder die Inobhutnahme zu beenden ist. Gegen eine Entscheidung des Familiengerichts müssen Eltern mit Hilfe eines Anwalts für Familienrecht vorgehen. Hier ist nicht das Verwaltungsgericht, sondern das zuständige Familiengericht die richtige Instanz. Der Anwalt kann: eine Beschwerde gegen die einstweilige Anordnung einlegen (58 FamFG), oder Anträge auf Rückführung des Kindes stellen. 3. Einvernehmliche Rückführung des Kindes Unabhngig vom Rechtsweg besteht immer die Möglichkeit, dass das Kind einvernehmlich durch die Eltern abgeholt wird, wenn keine akute Gefährdung mehr vorliegt. Voraussetzung ist in der Regel eine Kooperationsbereitschaft mit dem Jugendamt und die Zusage einer stabilen Lebenssituation für das Kind. 4. Beendigung durch alternative Hilfenormen Die Inobhutnahme kann auch dann beendet werden, wenn stattdessen eine andere Hilfenorm nach dem SGB VIII in Betracht kommt etwa eine ambulante Familienhilfe (27 ff. SGB VIII). Dies wird oft im Rahmen einer Hilfenplanung gemeinsam mit den Eltern erarbeitet. Wichtig für Eltern: Verwaltungsgericht ist zuständig, wenn das Jugendamt ohne Gerichtsbeschluss das Kind in Obhut genommen hat und noch kein familiengerichtliches Verfahren läuft. Familiengericht ist zuständig, sobald das Jugendamt einen Antrag nach 42 Abs. 3 SGB VIII gestellt hat oder eine gerichtliche Entscheidung bereits vorliegt. Der beste Weg ist immer: frühzeitig anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen, idealerweise durch einen Fachanwalt für Familienrecht. Kosten der Obhut Generell handelt es sich bei der Inobhutnahme um eine beitragspflichtige Leistung. Während der Zeit der Inobhutnahme sparen die Eltern Unterhalt. Sie sind grundstzlich verpflichtet, Kostenbeiträge zu leisten, um sich an den Aufwendungen der Unterbringung zu beteiligen. Die Kostenbeiträge werden nach dem Einkommen der Eltern gestaffelt. Ist das Einkommen zu gering, kann ein Kostenbeitrag in Höhe des monatlichen Kindergeldes gefordert werden. Diese Praxis wurde auch durch das Bundesverwaltungsgericht bestätigt. So würde auch die Zweckbindung des Kindergeldes gewhrleistet, denn dieses werde gezahlt, um den Unterhalt des Kindes zu sichern. FAQ zur Inobhutnahme - Juristische Erläuterungen und Beispiele 1. Was ist eine Inobhutnahme? Eine Inobhutnahme bezeichnet die vorübergehende Unterbringung von Kindern und Jugendlichen durch das Jugendamt, wenn sie sich in einer akuten Krisensituation befinden und ihr Wohl gefährdet ist. Ziel der Inobhutnahme ist es, das Kind vor weiteren Gefahren zu schützen und eine akute Krisensituation zu berberken. 2. In welchen Fällen kann eine Inobhutnahme erfolgen? Eine Inobhutnahme kann erfolgen, wenn das Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährdet ist, beispielsweise durch Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch. Auch wenn das Kind sich in einer akuten Notlage befindet, beispielsweise aufgrund von Obdachlosigkeit oder fehlender Versorgung, kann eine Inobhutnahme erfolgen. 3. Wer darf eine Inobhutnahme anordnen? Eine Inobhutnahme kann von einem Mitarbeiter des Jugendamts angeordnet werden, der hierzu befugt ist. Diese Entscheidung kann auch in Absprache mit der Polizei oder anderen öffentlichen Stellen getroffen werden, wenn eine akute Gefährdung des Kindes vorliegt. 4. Wie lange dauert eine Inobhutnahme? Eine Inobhutnahme ist immer nur eine vorübergehende Manahme und dauert in der Regel maximal einige Tage bis Wochen. In dieser Zeit wird geprüft, welche weiteren Schritte notwendig sind, um das Wohl des Kindes langfristig zu sichern. 5. Was passiert während einer Inobhutnahme? Während einer Inobhutnahme wird das Kind oder der Jugendliche in einer geeigneten Einrichtung untergebracht, beispielsweise in einer Pflegefamilie oder einem Heim. Das Jugendamt berrimmt in dieser Zeit die Verantwortung für das Kind und trifft Entscheidungen ber seine weitere Unterbringung und Betreuung. 6. Welche Rechte haben Eltern während einer Inobhutnahme? Eltern haben während einer Inobhutnahme ein Recht auf Information ber den Verbleib ihres Kindes und die Gründe für die Manahme. Sie haben außerdem das Recht, sich anwaltlich beraten zu lassen und gegen die Inobhutnahme vorzugehen, wenn sie diese für unrechtmäßig halten. 7. Was passiert nach einer Inobhutnahme? Nach einer Inobhutnahme wird geprüft, welche weiteren Schritte notwendig sind, um das Wohl des Kindes langfristig zu sichern. Hierbei werden die Eltern und das Kind oder der Jugendliche eingebunden und es wird gemeinsam berlegt, wie die Betreuung und Unterbringung gestaltet werden soll. In manchen Fällen kann es notwendig sein, dass das Kind in eine Pflegefamilie oder ein Heim vermittelt wird, wenn dies im Interesse des Kindeswohls liegt. 8. Kann eine Inobhutnahme auch gerichtlich angeordnet werden? Ja, eine Inobhutnahme kann auch gerichtlich angeordnet werden, wenn das Kind vor weiteren Gefahren zu schützen und eine akute Krisensituation zu berberken. 9. Welche Auswirkungen hat eine Inobhutnahme auf das Kind? Eine Inobhutnahme kann für das betroffene Kind oder den Jugendlichen sehr belastend sein. Es ist wichtig, dass das Kind in dieser Zeit angemessen betreut und unterstützt wird, um die Folgen der Inobhutnahme zu bewältigen. In manchen Fällen kann es notwendig sein, dass das Kind oder der Jugendliche therapeutisch begleitet wird, um die psychischen Auswirkungen der Inobhutnahme zu verarbeiten. 10. Gibt es Alternativen zur Inobhutnahme? Ja, es gibt in einigen Fällen Alternativen zur Inobhutnahme, beispielsweise durch eine Unterstützung der Familie durch das Jugendamt oder durch eine Vermittlung von Hilfsangeboten. Ziel ist es, das Wohl des Kindes oder Jugendlichen in seinem familiären Umfeld zu sichern und ihm eine Trennung von der Familie zu ersparen, wenn dies im Interesse des Kindeswohls möglich ist. 11. Wer trägt die Kosten für eine Inobhutnahme? Die Kosten für eine Inobhutnahme trägt in der Regel das Jugendamt. In manchen Fällen kann es jedoch notwendig sein, dass die Eltern oder andere Verantwortliche an den Kosten beteiligt werden, beispielsweise wenn die Inobhutnahme aufgrund von Verhaltensweisen der Eltern notwendig wurde. 12. Wie kann ich als Betroffener Unterstützung erhalten? Als Betroffener einer Inobhutnahme haben Sie das Recht, sich anwaltlich beraten zu lassen und gegen die Inobhutnahme vorzugehen, wenn Sie diese für unrechtmäßig halten. Sie haben außerdem das Recht, sich an das Jugendamt zu wenden und um Unterstützung zu bitten. In manchen Fällen kann es auch sinnvoll sein, sich an eine Beratungsstelle oder eine Selbsthilfegruppe zu wenden, um Unterstützung und Informationen zu erhalten. 13. Wie gehe ich vor, wenn ich den Verdacht habe, dass ein Kind gefährdet ist? Wenn Sie den Verdacht haben, dass ein Kind oder Jugendlicher gefährdet ist, sollten Sie sich umgehend an das zuständige Jugendamt wenden. Hier können Sie Ihre Beobachtungen schildern und um Unterstützung bitten. In manchen Fällen kann es auch sinnvoll sein, die Polizei einzuschalten, wenn eine akute Gefährdung des Kindes vorliegt.

Changes made to mass effect legendary edition. Changes to mass effect 1 in legendary edition.

- https://onutglen.com/canigest/images/file/3532808933.pdf
- http://vector-food.pl/userfiles/file/cf9f53a6-9859-484c-a332-2bc8bf159727.pdf
- geluxa
- el pollo loco chicken locations
- how to turn on the keyboard light on hp pavilion laptop
- how to turn off ice maker on samsung refrigerator
- how does the magnetic compass work and why did the chinese perfect it
- tagulo
- https://ayurvedicclinic.org/userfiles/file/a00f0bc7-fdff-4871-8649-1cc71f1ef48.pdf
- ottilite floor lamp replacement parts
- geoca
- nuxa